17. Mai 2017

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Finanzplanung 2017 – 2021 Technische Betriebe Wil

Antrag

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

Es sei festzustellen, dass vom Finanzplan 2017 – 2021 der Technischen Betriebe Wil Kenntnis genommen wurde.

1. Ausgangslage Finanzplanung

Grundlagen / Investitionen

Der Stadtrat legt dem Stadtparlament die Finanzplanung 2017 – 2021 der Technischen Betriebe Wil (TBW) vor. Im Sinne einer rollenden Finanzplanung ist der Finanzplan der TBW revidiert und den veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst worden. Als Grundlage dienen das durch das Stadtparlament am 8. Dezember 2016 beschlossene Budget 2017 sowie die Jahresrechnung 2016. Die Finanzzahlen sind unter der Voraussetzung berechnet, dass die verbleibenden Überschüsse nach den Abgaben – wie im neuen Abgeltungsmodell vorgesehen – bei den TBW verbleiben und für Zusatzabschreibungen oder Reservenbildung in den jeweiligen Geschäftsfeldern eingesetzt werden. Schwerpunkte des Finanzplans bilden hauptsächlich die Erneuerungsinvestitionen, der Netzunterhalt sowie die prognostizierten Energie-, Wasser und Kommunikations-Umsätze.

Finanzentwicklung

Die finanzielle Zielsetzung einer ausgeglichenen und kostendeckenden Rechnung mit konkurrenzfähigen Preisen sowie die Erbringung von optimalen und kostengünstigen Dienstleistungen im Sinne des Versorgungsauftrags

für die Stadt Wil und den umliegenden Wirtschaftsraum kann nach wie vor gut erfüllt werden. Die zukünftige finanzielle Situation wird geprägt durch folgende Faktoren:

- leicht steigende Buchwerte in den Bereichen Strom, Kommunikation und Wasser;
- Abnahme der ordentlichen Abschreibungsquoten als Folge der tieferen Buchwerte und der guten Vorjahresergebnisse (Gasversorgung);
- Zunehmender Wettbewerbsdruck, sowohl bei Kommunikation als auch bei Gas und Strom.

Die vier Geschäftsbereiche Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie Kommunikationsnetz weisen unter der Voraussetzung, dass die Rechnungsüberschüsse im Unternehmen verbleiben, insgesamt eine solide Finanzstruktur auf.
Zudem darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass sich die Finanzsituation dank der positiven Rechnungsergebnisse der Vorjahre und den damit zusammenhängenden möglichen Zusatzabschreibungen verbessert hat.

2. Zuständigkeit

Die Finanzpläne der Stadt Wil und der TBW werden vom Stadtparlament jeweils zur Kenntnis genommen. Es können keine Anträge auf Änderung und / oder Ergänzung gestellt werden. In Art. 36 Abs. 3 lit. g der Gemeindeordnung wird die Kompetenz für den Erlass des Finanzplans dem Stadtrat erteilt. Die Gemeindeordnung stützt sich dabei auf das Gemeindegesetz (abgekürzt GG). Für eine angemessene Finanzplanung hat der Rat zu sorgen (Art. 122 GG). Auch gehört die Erfüllung von grundlegenden Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben in den nicht übertragbaren Zuständigkeitsbereich des Stadtrats (Art. 90 lit. b GG). Mit der Beratung und Kenntnisnahme des Finanzplans bindet sich das Parlament nicht und bleibt frei, zu einem späteren Zeitpunkt (Voranschlag oder Ausgabenbeschlüsse zu Einzelgeschäften) aufgrund einer umfassenden Kenntnis der Sachlage dannzumal neu oder anders zu entscheiden.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber